

## INHALT

### Mitteilungen

Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitemärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitemarktförderungsgesetz)	81
Zweiter Prüfungstermin 2024 für die notarielle Fachprüfung	82
Vorstände der Notarkammern	83
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	83
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Dezember 2023	84

### Aufsatz

<i>Hügel</i> , Schuldrechtliche Verträge als Ersatz für dingliche Absicherungen	85
---	----

### Rechtsprechung

#### I. Allgemeines

Auslegung einer Vollmacht im Hinblick auf die Geltung über den Tod des Vollmachtgebers hinaus <i>OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.8.2023 – 19 W 60/23 (Wx)</i>	94
---	----

#### II. Liegenschaftsrecht

1. Passivlegitimation bei der Klage auf Zustimmung zur Veräußerung von Wohnungseigentum nach Inkrafttreten des WEMoG <i>BGH, Urf. v. 21.7.2023 – V ZR 90/22 (m. Anm. Forscher)</i>	98
2. Abwehr der Zwangsvollstreckung aus Sicherungsgrundschuld nach Erwerb des belasteten Grundstücks ohne Eintritt in den Sicherungsvertrag <i>BGH, Urf. v. 20.10.2023 – V ZR 9/22</i>	105
3. Folge des Erlöschens einer Unterlassungsdienstbarkeit an einzelnen Einheiten eines in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstücks <i>OLG München, Beschl. v. 14.11.2023 – 34 Wx 167/23 e</i>	116
4. Übernahme von Versicherungskosten und Grundsteuer durch den Berechtigten kein zulässiger dinglicher Inhalt eines Wohnungsrechts gemäß § 1093 BGB <i>OLG Saarbrücken, Beschl. v. 19.5.2023 – 5 W 12/23</i>	119

### *III. Familienrecht*

1. Zustimmungserfordernis bei Vaterschaftsanerkennung nach dem Tod der Mutter  
*BGH, Beschl. v. 30.8.2023 – XII ZB 48/23* 122

2. Berücksichtigung hinausgeschobener Ansprüche auf variable Vergütungsbestandteile im Zugewinnausgleich  
*BGH, Beschl. v. 13.9.2023 – XII ZB 400/22* 128

### *IV. Erbrecht*

Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers gegenüber dem Grundbuchamt bei Zweifeln an der Testierfähigkeit des Erblassers  
*BGH, Beschl. v. 19.10.2023 – V ZB 8/23* 138

### *V. Notarrecht*

Amtspflichten des Notars bei der Beurkundung eines Kaufvertrages über ein Erbbaurecht  
*BGH, Urt. v. 15.6.2023 – III ZR 44/22 (m. Anm. Armbrüster/Claussen)* 148

### **Buchbesprechungen**

Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis (*Salzig*) – Keim/Lehmann, Beck'sches Formularbuch Erbrecht (*Nietner*) – Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt, GmbHG (*Heckschen*) 158

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,  
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

2 | 2024

Heft 2, Februar 2024  
Seite 81–160

---

## MITTEILUNGEN

### **Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärkteförderungs-gesetz)**

Am 29.12.2023 ist das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärkteförderungs-gesetz) vom 22.12.2023 verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Das Kreditweitmärkteförderungs-gesetz sieht Änderungen in zahlreichen Gesetzen vor. Hervorzuheben sind dabei die kurzfristig aufgenommenen Änderungen im Grunderwerbsteuer- sowie im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, welche die steuerliche Behandlung von Personengesellschaften nach Inkrafttreten des MoPeG zum 1.1.2024 regeln.

Im Bereich der Grunderwerbsteuer wird übergangsweise – bis zum 31.12.2026 – ein § 24 GrEStG eingeführt, nach dem rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Die im Bereich der Grunderwerbsteuer bislang geltenden Regelungen werden also zunächst für drei Jahre aufrechterhalten. Bis dahin wollen Bund und Länder eine rechts-sichere gesetzliche Neuregelung erarbeiten.

Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird dauerhaft ein § 2a ErbStG geschaffen, nach dem die Gesamthandsfiktion für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ebenfalls Bestand hat und die Gesellschafter als Zuwendende oder Erwerber gelten, wenn eine rechtsfähige Personengesellschaft eine Zuwendung macht oder erhält. Das für Personengesellschaften im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer geltende Transparenz-

prinzip wird damit erstmals kodifiziert und dessen (unbefristete) Fortführung klargestellt.

Damit ergeben sich aus dem MoPeG im Bereich der Grunderwerbsteuer für den Übergangszeitraum von drei Jahren keine Änderungen, sollte nicht vorher eine andere politische Einigung gefunden werden. Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist langfristig klargestellt, dass die vor dem Inkrafttreten des MoPeG geltende steuerrechtliche Transparenz von Personengesellschaften fortgilt.

## **Zweiter Prüfungstermin 2024 für die notarielle Fachprüfung**

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer gibt gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die notarielle Fachprüfung (NotFV) bekannt:

Die schriftliche Prüfung des zweiten Prüfungstermins des Jahres 2024 wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 NotFV vom 24.9.2024 (Dienstag) bis 27.9.2024 (Freitag) stattfinden.

Neben der handschriftlichen Anfertigung können die Aufsichtsarbeiten gemäß § 7b Abs. 1 S. 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) wahlweise auch in elektronischer Form abgelegt werden. Die elektronische Form beinhaltet die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten an einem vom Prüfungsamt bereitgestellten Computer-Notebook. Die zugelassenen Hilfsmittel entsprechen denjenigen bei der handschriftlichen Anfertigung. Ein Zugang zum Internet wird nicht bereitgestellt; die Nutzung von Online-Angeboten ist untersagt.

Wegen der begrenzten Kapazität der Computer-Arbeitsplätze wird die elektronische Durchführung der schriftlichen Prüfung nur am Prüfungsort Hamm/Westfalen angeboten. Daneben können die Aufsichtsarbeiten am Prüfungsort Hamm und an anderen Prüfungsorten wie bisher handschriftlich angefertigt werden. Sofern die Zahl der Prüflinge, die die schriftliche Prüfung in Hamm elektronisch ablegen wollen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Computer-Arbeitsplätze übersteigt, ist für die Zuteilung das Datum des Eingangs sämtlicher gemäß § 8 Abs. 1 NotFV dem Zulassungsantrag beizufügender Unterlagen und der vollständigen Zahlung der Prüfungsgebühr maßgeblich (Prioritätsprinzip).

Für die elektronische Durchführung der notariellen Fachprüfung fällt eine erhöhte Gebühr an.

Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet am 16.7.2024 (Eingang des Antrags beim Prüfungsamt in schriftlicher Form).

Die Termine der mündlichen Prüfung werden nach Abschluss der Bewerbung der schriftlichen Prüfungsaufgaben festgelegt und den zugelassenen Prüflingen mitgeteilt.

Berlin, den 16.1.2024

*Carsten Wolke*, Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

## Vorstände der Notarkammern

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten wie folgt gewählt.

### Notarkammer Kassel

Kammerversammlung: 17.11.2023  
 Präsident: RA und Notar *Dr. Dietmar Ricke*, Marburg  
 Vizepräsident: RA und Notar *Jens Moldenhauer*, Kassel  
 Ehrenpräsident: RA und Notar a. D. *Wolf Nottelmann*, Kassel

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

### 1. Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2023/2024

*Zeit/Ort:* 15.3.2024, Erfurt, Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungen GmbH (Nr. 035224)  
 18.4.2024, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum (Nr. 035118, Online: Nr. 035119)  
 19.4.2024, Stuttgart, Steigenberger Hotel Graf Zeppelin (Nr. 035120)

*Referenten:* Notar *Sebastian Herrler*, München; Notar *Christian Hertel*, Weilheim i. OB; Notar *Prof. Dr. Christian Kessler*, Düren; Vors. Richter am KG *Björn Retzlaff*, Berlin (15.3.2024); *Prof. Dr. Jan Lieder*, Universität Freiburg (18.4.2024); Notar a. D. *Dr. Andreas Bernert*, DNotI, Würzburg (19.4.2024)

*Kostenbeitrag:* 335 EUR/305 EUR für Mitglieder der Notarkammer Frankfurt a. M. (Nr. 035118)/280 EUR für Mitglieder der Notarkammer Baden-Württemberg (Nr. 035120)/250 EUR für Notarassessoren/215 EUR für Mitglieder der Notarkammern auf dem Gebiet der Ländernotarkasse (Nr. 035224)  
 Mitglieder der Notarkammer Baden-Württemberg werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

### 2. 1x1 der notariellen Gebührenrechnung

*Zeit/Ort:* 19.4.2024, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum (Nr. 035167, Online: Nr. 035168)

*Referent:* Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen

*Kostenbeitrag:* 325 EUR/240 EUR für Notarassessoren/195 EUR für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer/185 EUR für Mitarbeitende im Notariat

### 3. Aktuelles Steuerrecht für Notare

*Zeit/Ort:* 26.4.2024, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum (Nr. 035163, Online: Nr. 035164)

*Referent:* Notar *Lucas Wartenburger*, München

*Kostenbeitrag:* 325 EUR/240 EUR für Notarassessoren/195 EUR für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

#### 4. 5. Jahresarbeitsstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte

- Zeit/Ort:** 2.5.–4.5.2024, Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin (Nr. 034847, Online: Nr. 035110)
- Referenten:** Rechtsanwalt und Notar *Stefan Thon*, Berlin (Leitung); Notar *Dr. Sebastian Berkefeld*, Augsburg; *Prof. Roland Böttcher*, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin; Notar *Matthias Frohn*, Potsdam; Richterin am BGH *Alexandra Haberkamp*, Karlsruhe; Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Ingelheim; Notar a.D. *Dr. Hans-Frieder Krauß*, München; Notar *Dr. Wolfgang Reetz*, Köln; Richter am AG Charlottenburg (Handelsregister) *Prof. Dr. Peter Ries*, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin; Rechtsanwalt und Notar *Ulf Schönenberg-Wessel*, Kiel; Notar *Dr. Markus Sikora*, München; wiss. Mitarbeiter *Marian Thon*, Bucerius-Law-School, Hamburg (mitwirkend)
- Kostenbeitrag:** 685 EUR/635 EUR für Mitglieder der Notarkammern Berlin und Brandenburg
- Anmeldung:** Deutsches Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, E-Mail [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507  
Die Online-Vorträge LIVE und die Kurse bzw. Vorträge im Selbststudium sind nur über einen persönlichen DAI-Account der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers buchbar. Der Account kann unter dem Link [www.anwaltsinstitut.de/registrierung.html](http://www.anwaltsinstitut.de/registrierung.html) erstellt werden.
- Weitere Informationen:** Homepage [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

### Verbraucherpreisindex für Deutschland im Dezember 2023

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2020 = 100 im Dezember 2023 gegenüber Dezember 2022 um 3,7 % (auf 117,4) gestiegen. Im Vergleich zum November 2023 erhöhte sich der Index um 0,1 %.

Das Statistische Bundesamt teilt des Weiteren mit, dass der Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahresdurchschnitt 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 5,9 % gestiegen ist. Die Jahresteuerrate 2023 lag damit unter der des Vorjahres (2022: + 6,9 %).

Die vollständige Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 20 vom 16.1.2024 ist veröffentlicht unter: [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24\\_020\\_611.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_020_611.html).